



GEMEINDE BURG AG

Gemeindeordnung der Gemeinde Burg 1981

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1980

Die Einwohnergemeinde Burg erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

G e m e i n d e o r d n u n g

I. Wahlart, Mitgliederzahl

§ 1 Behörden und Kommissionen

1. Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:
 - a) Gemeinderat mit fünf Mitgliedern
 - b) Schulpflege bis 31.12.2013 mit fünf Mitgliedern ¹⁾
ab 01.01.2014 mit drei Mitgliedern ²⁾
 - c) Finanzkommission mit fünf Mitgliedern
 - d) Zwei Stimmzähler und zwei Ersatzmitglieder des Wahlbüros
 - e) Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Steuerkommission

§ 2 Abgeordnete in Gemeindeverbände

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

§ 3 Publikationen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Wynentaler-Blatt.

II. Aufgaben und Befugnisse

§ 4 Zuständigkeiten

1. Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.

2. Es werden ihm folgende zusätzlichen Befugnisse übertragen:
 - a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von gesamthaft Fr. 250'000.-- jährlich.
 - b) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.
 - c) Kostenlose Übernahme ausgebauter Privatstrassen und Abwasseranlagen in das Eigentum der Einwohnergemeinde.
3. Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.
4. Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht die Kompetenz eingeräumt, über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer zu entscheiden.³⁾

III. Unterschriftenzahl

§ 5 Referendumsrecht

Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Fünftel (1/5) der Stimmberechtigten.

§ 6 Rechtsmittel

Das Beschwerderecht wird in den §§ 105 ff. Gemeindegesetz geregelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
H. Sommerhalder

Der Gemeindeschreiber:
H. Gloor

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.

Änderung Anzahl Mitglieder Schulpflege:

¹⁾ Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 08. Juni 2001.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 01. Juli 2001 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 12. Juli 2001.

²⁾ Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2012.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 12. November 2012.

Änderung Kompetenzdelegation Zusicherung Gemeindebürgerrecht:

³⁾ Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 02. Juni 2016.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 27. November 2016 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 16. Dezember 2016.